

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 289/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 31. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt werden.
- 2 1. In der Beschwerdebegründung wird der behauptete Verfahrensmangel einer Verletzung rechtlichen Gehörs nicht formgerecht bezeichnet. Zutreffend stellt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde allerdings darauf ab, dass eine den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzende Überraschungsentscheidung vorliegt, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessvertreter nicht zu rechnen braucht (BVerfGE 84, 188, 190). Hingegen ist der Grundsatz rechtlichen Gehörs beachtet, wenn das Gericht den Vortrag der Beteiligten entgegen genommen hat; das Gericht muss dann in den Entscheidungsgründen nicht unbedingt zu allen vorgetragenen Fragen im Einzelnen Stellung nehmen, sondern hat nur den wesentlichen der Rechtsverfolgung dienenden Vortrag zu behandeln (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13).
- 3 Dass das Landessozialgericht (LSG) gegen die vorgenannten Anforderungen verstoßen hätte, wird in der Beschwerdebegründung nicht schlüssig aufgezeigt. Im Hinblick auf den Vortrag, das LSG habe "sich nicht mit der für unsere Mandantin benachteiligenden Regulationsstruktur (des § 141 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch -) auseinander gesetzt", ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG keinesfalls genügt, dass in unsubstanziierter Weise auf das Vorbringen in der Berufungsinstanz verwiesen wird. Die Beschwerdebegründung muss aus sich heraus verständlich und auf die für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren geltenden Darlegungsanforderungen zugeschnitten sein (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 mwN; Meyer-Ladewig in Komm zum SGG, 8. Aufl, § 160a RdNr 16).
- 4 2. Soweit die Beschwerdebegründung einen Rechtsanwendungsfehler des LSG rügen will, ist dieses Vorbringen im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens unbeachtlich. Dieses Verfahren hat nicht die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung zum Gegenstand, sondern beschränkt sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

